

VERORDNUNG

Über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Gemeinde Niederglatt

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Personal
3. Bestattungsordnung
4. Friedhof
 - A. Ordnungsvorschriften
 - B. Grabstätten
 - C. Grabmäler
 - D. Grabbepflanzungen
5. Schlussbestimmungen

INHALTSVERZEICHNIS

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Niederglatt

1. Allgemeines

Art. 1	Zuständigkeit
Art. 2	Gesundheitskommission

2. Personal

Art. 3	Bestattungspersonal
Art. 4	Entschädigungs- und Anstellungsverhältnisse
Art. 5	Aufgaben und Pflichten

3. Bestattungsordnung

Art. 6	Bestattungen von Gemeindeeinwohnern und Bürgern
Art. 7	Leistungen der Gemeinde
Art. 8	Bestattungen Auswärtiger
Art. 9	Vorbereitung der Bestattungen
Art. 10	Wahl der Bestattungen
Art. 11	Zeitpunkt der Bestattung
Art. 12	Publikation
Art. 13	Bereitstellung und Beschaffenheit der Särge
Art. 14	Aufbahrung
Art. 15	Geläute
Art. 16	Grabbezeichnung
Art. 17	Abdankung

4. Friedhof

A. Ordnungsvorschriften

Art. 18	Allgemeine Bestimmungen
Art. 19	Öffnungszeiten
Art. 20	Ruhe und Ordnung
Art. 21	Haftung

B. Grabstätte

Art. 22	Belegungsplan
Art. 23	Grabeinteilung
Art. 24	Grabmasse
Art. 25	Grabanspruch
Art. 26	Nachträgliche Urnenbeisetzung
Art. 27	Ruhefrist
Art. 28	Gräberräumung
Art. 29	Exhumierung von Leichen
Art. 30	Urnenausgrabungen
Art. 31	Familiengräber
Art. 32	Benützungsfrist der Familiengräber

C. Grabmäler

Art. 33	Allgemeines
Art. 34	Grabvorschriften
Art. 35	Bewilligungen
Art. 36	Pflege des Grabmales
Art. 37	Entfernen von Grabmälern

D. Grabpflanzungen und Unterhalt

Art. 38	Grabeinfassung
Art. 39	Bepflanzung
Art. 40	Unterhalt der Bepflanzung

5. Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Art. 41	Strafbestimmungen
Art. 42	Rechtsmittel
Art. 43	Inkraftsetzung

1. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Gemäss § 79 – 80 des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 ist der Vollzug des Bestattungswesens den politischen Gemeinden übertragen.

Nach Art. 32 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederglatt vom 5. Dezember 1971 besorgt die Gesundheitskommission das Bestattungs- und Friedhofwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften selbständig.

Art. 2 Gesundheitskommission

Die Gesundheitskommission erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen und Vorschriften, schliesst entsprechende Verträge ab und wählt das Bestattungspersonal.

2. Personal

Art. 3 Bestattungspersonal

Zum Bestattungspersonal zählen:

- Der Bestattungsbeamte und seine Stellvertreter
- Der Friedhofvorsteher und sein Stellvertreter
- Der Friedhofgärtner
- Der Totengräber und sein Stellvertreter
- Der Sarglieferant
- Der Leichenautoführer
- Die Leichenbitterin
- Allfälliges weiteres Bestattungspersonal

Art. 4 Entschädigungs- und Anstellungsverhältnisse

Die Entschädigung des Bestattungspersonals richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Niederglatt vom 2. Juli 1982.

Die Entschädigung des Friedhofgärtners wird durch Vertrag mit der Gesundheitskommission geregelt. Der Friedhofgärtner stellt der Gemeinde jährlich detaillierte Rechnung.

Art. 5 Aufgaben und Pflichten

Die Aufgaben und Pflichten des Bestattungspersonals sind in den einzelnen Pflichtheften geregelt.

3. **Bestattungsordnung**

Art. 6 Bestattungen von Gemeindeeinwohnern und Bürgern

Der Friedhof Niederglatt dient in erster Linie der Bestattung von Gemeindeeinwohnern und Bürgern von Niederglatt.

Art. 7 Leistungen der Gemeinde

Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern und Bürgern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Die Leichenschau
- Die amtliche Bekanntmachung
- Die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- Den Leichentransport innerhalb der Gemeinde sowie von den umliegenden Spitälern zum Friedhof
- Das Aufbewahren der Leiche im Friedhofgebäude
- Das Grabgeläute
- Das Öffnen und Zudecken des Grabes
- Das Benützen der Abdankungshalle, allenfalls der Kirche
- Die Grabbezeichnung

Werden weitere Leistungen verlangt, z.B. besondere Ausführungen des Sarges oder der Urne, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Die Kostentragung durch die Wohnsitzgemeinde bei auswärts wohnhaften Bürgern richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindeeinwohnern werden von der Gemeinde Niederglatt die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätze an die Bestattungsgemeinde bezahlt.

Art. 8 Bestattungen Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Niederglatt hatten und nicht Bürger von Niederglatt waren, sind nur mit Bewilligung des Gesundheitsvorstandes gestattet; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §79 Absatz 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann.

Bei derartigen Bestattungen müssen sämtliche anfallende Kosten gemäss den §§ 56 – 57 der kantonalen Bestattungsverordnung entrichtet werden. Die Gemeinde Niederglatt stellt zudem Rechnung für den Grabplatz und die Pflege des Grabes nach den §§ 2 und 3 des Reglementes über die Bestattungs- und Grabplatzgebühren.

Art. 9 Vorbereitung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung werden vom Bestattungsbeamten nach Rücksprache mit den Angehörigen oder deren Vertretern festgelegt. Fehlen Angehörige, sind Wünsche von Personen, die dem Verstorbenen nahe gestanden haben, zu berücksichtigen.

Art. 10 Wahl der Bestattung

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Angehörigen vor, ordnet der Bestattungsbeamte die Erdbestattung an, sofern dadurch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des Verstorbenen verstossen wird.

Art. 11 Zeitpunkt der Bestattung

Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Der Bestattungsbeamte setzt den Zeitpunkt fest, wobei den Wünschen der Hinterbliebenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Art. 12 Publikation

Die amtliche Anzeige umfasst die Personalien des Verstorbenen sowie Art, Zeit und Ort der Bestattung. Nach § 8 Absatz 3 der kantonalen Bestattungsverordnung kann die Publikation auf Wunsch der Angehörigen unterbleiben.

Art. 13 Bereitstellung und Beschaffenheit der Särge

Die Bereitstellung der Särge erfolgt durch den Sarglieferanten auf Anordnung des Bestattungsbeamten.

Zur Erdbestattung dürfen nur Weichholzsärge, bei Einäscherungen Weichholzsärge möglichst ohne Beschläge verwendet werden.

Vom Friedhofvorsteher kann im Friedhofgebäude ein kleineres Sargdepot angelegt werden.

Art. 14 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

Die Angehörigen erhalten einen Schlüssel, der ihnen jederzeit Zugang zum Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude gestattet.

Art. 15 Gebäude

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei der stillen Beisetzung von Totgeborenen, ein Grabgeläute angeordnet.

Art. 16 Grabbezeichnung

Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab durch den Friedhofvorsteher mit einem Namensschild gekennzeichnet. Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, ist das Grabzeichen zurückzunehmen.

Art. 17 Abdankung

Die Anordnung der kirchlichen Abdankung ist Sache der Angehörigen.

4. **Friedhof**

A. Ordnungsvorschriften

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

Der Friedhof und die umliegenden Anlagen sind öffentlich. Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern im vorschulpflichtigen Alter ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung oder allfälliger Beschlüsse der Gesundheitskommission, die zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen

Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Art. 19 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist in der Regel durchgehend geöffnet. Die Gesundheitskommission ist aber ermächtigt, einschränkendere Öffnungszeiten anzuordnen.

Art. 20 Ruhe und Ordnung

Das Mitbringen von Hunden, das Velo- und Mofafahren und das Spielen jeglicher Art ist in der Friedhofanlage verboten. Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte ist untersagt.

Art. 21 Haftung

Die Gemeinde Niederglatt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern, Kränzen, Pflanzungen und anderen auf dem Friedhofareal deponierten Gegenständen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtlicher Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

B. Grabstätten

Art. 22 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitskommission genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Art. 23 Grabteilung

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

Feld E: Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren

Feld K: Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre und Totgeborene

Feld U: Reihengräber für Urnen

Feld F: Familiengräber

Art. 24 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse:

Feld E: Länge 200cm / Breite 100cm / Tiefe 180cm

Feld K: Länge 120cm / Breite 80cm / Tiefe 60cm

Feld U: Länge 120cm / Breite 80cm / Tiefe 60cm

Feld F: Länge 250cm / Breite mind. 200cm / Tiefe 180cm

Art. 25 Grabanspruch

In den Reihengräbern der Felder E und K darf pro Grab nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Ausnahmen sind gemäss § 11 und 34 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 zulässig.

In den Reihengräbern des Feldes U können maximal drei Aschenurnen beigesetzt werden.

In Familiengräbern des Feldes F muss auf jeden beigesetzten Sarg gleichviel Grabfläche entfallen wie bei Reihengräbern der Felder E oder K.

Art. 26 Nachträgliche Urnenbeisetzung

Urnen von Angehörigen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Entsprechende Bewilligungen erteilt der Bestattungsbeamte. Die in Art. 27 dieser Verordnung festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert. Für solche Urnen stellt die Gesundheitskommission nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze mehr zur Verfügung.

Art. 27 Ruhefrist

Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

Art. 28 Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 27 festgesetzten Ruhefristen kann die Gesundheitskommission die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Niederglatt sowie im kantonalen Amtsblatt ein Jahr vorher rechtzeitig publiziert. Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen dieselbe Frist eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Gesundheitskommission über das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Art. 29 Exhumierung von Leichen

Die Ausgrabung von Leichen richtet sich nach § 41 der kantonalen Verordnung über die Bestattung vom 7. März 1963.

Art. 30 Urnenausgrabung

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen jederzeit durch den Gesundheitsvorstand ausgehändigt werden. Die entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu übernehmen.

Art. 31 Familiengräber

Familiengräber können unmittelbar nach einem Todesfall in der Familie gegen Bezahlung einer einmaligen Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung durch die Gesundheitskommission vergeben werden. Im Familiengrab dürfen in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Die Vergabung erfolgt nur an Einwohner und Bürger der Gemeinde Niederglatt.

Art. 32 Benützungsfrist der Familiengräber

Die Benützungsfrist beträgt 60 Jahre. Nach Ablauf von 40 Jahren darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, sofern die Benützungsdauer nicht vollständig verlängert worden ist. Diese Beschränkung gilt für die Beisetzung von Aschenurnen nicht.

C. Grabmäler

Art. 33 Allgemeines

Das Grabmal darf die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung der Friedhofanlage nicht beeinträchtigen.

Art. 34 Grabmalvorschriften

Die Gesundheitskommission erlässt über die Beschaffenheit und Gestaltung sowie das Aufstellen der Grabmäler (Material, Grösse, Form etc.) verbindliche Vorschriften (Anhang).

Art. 35 Bewilligung

Für das Aufstellen der Grabmäler bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsbeamten. Dazu ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung des Grabmals. Das Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen

Art. 36 Pflege des Grabmals

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei Zerfallserscheinung verfügt die Gesundheitskommission die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen, soweit möglich mit vorgängiger schriftlicher Mitteilung.

Art. 37 Entfernen von Grabmälern

Die Gesundheitskommission kann die Entfernung von Grabmälern verfügen, die ohne Bewilligung gesetzt worden sind oder der erteilten Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen.

D. Grabbepflanzung

Art. 38 Grabeinfassung

Alle Reigenräber der Felder E, K und U (Art. 24) werden auf Kosten der Gemeinde mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen.

Art. 39 Bepflanzung

Innerhalb der Grabeinfassung können die Angehörigen das Grab selbst bepflanzen oder die Bepflanzung einem Gärtner übertragen.

Gräber, für deren Bepflanzung niemand zuständig ist oder belangt werden kann, werden im Auftrag des Friedhofvorstehers, auf Kosten der Gemeinde, bepflanzt.

Art. 40 Unterhalt der Bepflanzung

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihen oder die Nachbargräber stören, sind nicht zulässig.

Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde unterhalten. Die Kosten können den Erben verrechnet werden.

5. **Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung**

Art. 41 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung können von der Gesundheitskommission mit Busse bestraft werden.

Art. 42 Rechtsmittel

Gegen Anweisungen und Verfügungen des Friedhofpersonals kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Gesundheitskommission Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gesundheitskommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Dielsdorf rekuriert werden.

Art 43 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.

Die Verordnung vom 13. September 1972 der Gemeinde Niederglatt über das Friedhof- und Bestattungswesen sowie alle dazu erlassenen Vorschriften und Reglemente werden mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben.

Niederglatt, 1. Februar 1988

Im Namen der Gesundheitskommission:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hch. Moor

R. Kuhn

Niederglatt, 22. Februar 1988

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Schreiber:

H. Huber

H.-J. Hintermann

Von Gemeindeversammlung genehmigt am 6. Mai 1988

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

H. Huber

H.-J. Hintermann

Genehmigt durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich

8090 Zürich,